

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Silcherstraße“

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Silcherstraße“ beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplan besteht aus zwei selbständigen Satzungen, nämlich

- a) Satzung über planungsrechtliche Festsetzungen (§ 10 BauGB)
- b) Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO).

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurstück Nr. 189, 199/1 und Teilfläche 190 (Silcherstraße) und ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt:

Maßgebend ist der Lageplan mit Textteil sowie Begründung vom 17.12.2019 des Büros KMB, Ludwigsburg.

Ziel und Zweck der Planung

Innerhalb des Gebiets bestehen derzeit das evangelische Gemeindehaus und eine Kindertagesstätte. Beide Gebäude mit den dazugehörigen Freianlagen entsprechen weder energetisch noch in ihrer Nutzung den heutigen Anforderungen.

Sowohl die Kirchengemeinde als auch die Gemeinde Tamm streben eine städtebauliche Neuordnung in diesem Bereich an. Durch einen Grundstückstausch soll das neue Gemeindehaus in einen unmittelbaren Bezug zur gegenüberliegenden Bartholomäuskirche gebracht werden. Die neu gestaltete Kindertagesstätte dient zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen der angrenzenden Wohngebiete. Zusätzlich soll durch die Neugestaltung eine günstigere Erschließung der Gebäude und eine Neugliederung der Silcherstraße mit ihren Stellplätzen erreicht werden.

Das Gebiet wird als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen, um die gemeinnützigen Nutzungen zu sichern.

Die für das Gemeindehaus und die Kindertagesstätte vorgesehenen Baukörper passen sich mit ihrer Höhe und Kubatur in die Umgebung ein.

Die bestehende Verkehrsfläche der Silcherstraße wird zugunsten der Allgemeinheit und der Anwohner neu gestaltet. Entlang der Ostseite der Silcherstraße werden parallel zu den neuen Gebäuden zweimal 3 Längsparkplätze festgelegt. Der durch die Längsparkplätze entfallende Gehweg wird auf die Grundstücksfläche der Kirchengemeinde und der Gemeinde Tamm verlagert und durch ein entsprechendes Gehrecht für die Öffentlichkeit gesichert. Die neue Strukturierung des Straßenraums wirkt sich positiv auf den Straßenquerschnitt, die Parksituation und die Eingangsbereiche der neuen Bebauung aus.

Der Entwurf des Bebauungsplans (Satzung über planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 10 BauGB und Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO) samt Textteil, Begründung und Anlagen:

- Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse Büro Planbar Gütler vom 05.03.2019

liegt vom **07.01.2020 bis 07.02.2020**, je einschließlich, während der Dienststunden **im Foyer vor dem Ratssaal des Rathauses Tamm, Hauptstraße 100, 71732 Tamm** öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung stattfindet (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tamm, 18.12.2019

gez. Martin Bernhard

Bürgermeister